

4.7 Nutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. in Verbandsveranstaltungen (Änderung, stand Feb2021)

4042. Schießen von Mitgliedern einer Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) Schießsport des VdRBw oder eines Verbands oder einer Vereinigung, der bzw. die Mitglied des Beirats Reservistenarbeit beim VdRBw ist, können auf Schießanlagen der Bw als VVag nach der jeweils durch das Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnung und gemäß regional abgeschlossener Mitbenutzungsverträge mit den Bundeswehrdienstleistungszentren (BwDLZ) durchgeführt werden. Zur Gewinnung von Reservistinnen und Reservisten sowie von qualifizierten Ungedienten für die Bw können auch Nichtmitglieder der im Satz 1 aufgeführten Verbände und Vereinigungen an insgesamt höchstens drei Schießveranstaltungen als Gast teilnehmen. Teilnehmende Gäste sind in der Teilnehmerliste, die dem zuständigen LKdo vorgelegt werden, gesondert zu kennzeichnen. Es gelten die Bestimmungen der AR „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ A1-1800/0-6570 (siehe auch Abschnitt 4.9.2, Nr. 4051).

4043. Bei Feststellung eines militärischen Interesses durch die Kommandeurin oder den Kommandeur eines LKdo oder einer bzw. eines von ihr oder ihm Beauftragten ist eine kostenfreie Nutzung der militärischen Schießanlage auf Antrag möglich^{8.27}, sofern sie mit den dort genannten Waffen durchgeführt werden. ⁹⁴. Militärisches Interesse beschränkt sich grundsätzlich auf die Schießübungen gemäß Anlage

4044. Militärisches Interesse kann festgestellt werden für

- Reservistinnen und Reservisten, die sich aktiv als Funktionspersonal und Personal für die Aus- und Weiterbildung im Rahmen von RD zur Verfügung stellen sowie
- Reservistinnen und Reservisten sowie Personen, die einer RAG Schießsport des VdRBw oder einer anderen Reservistenvereinigung des Beirats Reservistenarbeit beim VdRBw angehören und die Reservistenarbeit der Bw aktiv unterstützen.

⁹⁴ Vgl. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 2 Az 45-04-01 vom 10.05.2016.

4045. Das Feststellen des militärischen Interesses ist für die jeweilige Veranstaltung im Einzelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der RAG Schießsport über die zuständige bzw. den zuständigen OrgLtr des VdRBw beim zuständigen LKdo unter Vorlage der Teilnehmermeldung zu beantragen. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten unverzüglich dem genehmigenden LKdo vorzulegen.

4046. Die das militärische Interesse feststellende Kommandeurin bzw. der das militärische Interesse feststellende Kommandeur LKdo oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person überwacht die Einhaltung der Kriterien in Absprache mit der für die militärische Schießanlage verantwortlichen Standortältesten/Kasernenkommandantin bzw. dem verantwortlichen Standortältesten/Kasernen-kommandanten.

4047. Grundlage für die Mitnutzung von militärischen Schießanlagen ist die jeweilige vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Schießsportordnung und die jeweilige Nutzungsordnung der militärischen Schießanlage. Diese sind verpflichtende Grundlage für alle Schießen der RAG Schießsport. Danach darf/dürfen u. a. keine Uniformen getragen werden, keine wiedergeladene Munition verwendet werden und nur ausschließlich sportliche Wettbewerbe durchgeführt werden.

8.27 Feststellung eines militärischen Interesses für Schießen von Mitgliedern einer Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport (RAG Schießsport)

Waffen:

Halbautomatische Gewehre, Repetiergewehre, halbautomatische Pistolen

Übungen:

Pistole:

P – D 1

PR – D 1 (nicht Revolver)

P – G 1

PR – P 1 (nicht Revolver)

P – D 2

Gewehr:

G – RM 1

G – RM 2

G – R 1

G – H 1

G – H 2

G – H 3

G – .30 M1

G – RZF 1

G – HZF 1

G – H 4

G – H 5

G – H 6

Übungen gemäß Schießsportordnung VdRBw in der Fassung vom 5. April 2019